

RICHTLINIEN für die Vergabe von Kursbeihilfen

Für den Kursbesuch bei einem anerkannten Institut der Erwachsenenbildung (wie LFI, BFI, WIFI, Volkshochschulen u.a.) können **Mitglieder der NÖ Landarbeiterkammer** für Kurskosten, die sie selbst zu tragen haben, eine Beihilfe erhalten. Gefördert werden nur jene Kurse, die nach Ablauf von mehr als 6 Monaten, nach Aufnahme der die Kammerzugehörigkeit begründeten Tätigkeit, begonnen haben.

Folgende Aufwendungen werden dabei berücksichtigt: die Kosten der Ausbildung, die Prüfungsgebühr, die Kosten der für die Ausbildung notwendigen Bücher und Skripten.

Bei berufsspezifischen Weiterbildungskursen ist verpflichtend zuerst beim Land Niederösterreich (www.noe.gv.at/bildungsfoerderung) um Förderung anzusuchen. Erst nach bestätigter Förderung bzw. Angabe der Ablehnungsgründe kann um Kursbeihilfe bei der NÖ LAK angesucht werden.

FÖRDERUNGSHÖHE

- Für **berufsspezifische Weiterbildungskurse**, die ausschließlich der beruflichen Weiterbildung dienen und vom Land NÖ bestätigt gefördert werden, beträgt die Beihilfe **70% der Kurskosten, max. EUR 400,-**. (Voraussetzungen für die Förderung vom Land NÖ sind u.a.: Hauptwohnsitz in NÖ mind. 3 Monate vor Kursbeginn; Antragsteller muss in einem Betrieb im Bereich der Privatwirtschaft beschäftigt sein; Kurs muss bei einem vom Land NÖ zertifizierten Bildungsträger absolviert werden – Details unter www.noe.gv.at/bildungsfoerderung). Für Kurse ohne Förderungsbewilligung vom Land NÖ beträgt die Beihilfe **50% der Kurskosten, max. EUR 380,-**. Kurse, welche zur Gänze vom Dienstgeber zu finanzieren sind, werden nicht gefördert.
- Für **berufsbegleitende Studienlehrgänge** beträgt die Beihilfe pro Semester **EUR 70,-** für die Dauer der Mindeststudienzeit (Bescheinigung über den Studienfortschritt nach Absolvierung eines Semesters erforderlich).
- Für **alle anderen Kurse** (mit Ausnahme solcher, die ausschließlich der sportlichen Freizeitbeschäftigung dienen z.B. Golfkurse, Tauchkurse, Schikurse etc.) beträgt die Beihilfe **20% der Kurskosten, höchstens aber EUR 50,-**. Für Kurse mit beruflichem Bezug beträgt die Beihilfe max. EUR 150,-.

MEHRFACHFÖRDERUNG

Erhält der Antragsteller von anderer Seite einen Zuschuss zu den Kurskosten, wird die **Differenz auf die Gesamtkosten** für die Berechnung herangezogen.

ANTRAGSTELLUNG

Antragsformulare sind unter Beilage der erforderlichen Belege **spätestens sechs Monate nach Ende des Kurses (bzw. sechs Monate nach Bestätigung über die Höhe der Förderung vom Land NÖ)** einzureichen. Die **maximale** Beihilfenhöhe **pro Person und Jahr** beträgt **EUR 700,-**. Für Kurskosten **unter EUR 40,-** wird **keine Beihilfe** gewährt.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- Kopie der **Teilnahmebestätigung** (nach Beendigung des Kurses bzw. Semesters bei Studienlehrgängen) mit der Bezeichnung und der Dauer des Kurses
- Kopie der **Zahlungsbestätigung** über die Kosten, die der Antragsteller selbst getragen hat
- Für berufsspezifische Weiterbildungskurse ist zusätzlich die **Begründung des Dienstgebers** über die Notwendigkeit des Kurses beizulegen sowie die **Erklärung**, dass **kein Kostenbeitrag** geleistet wurde.
- Gegebenenfalls eine **Bestätigung** über die Höhe der **Bildungsförderung vom Land NÖ**.

RECHTSANSPRUCH

Auf die Gewährung der Kursbeihilfe besteht **kein Rechtsanspruch**. Wurde die Beihilfe aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist diese der NÖ Landarbeiterkammer rückzuerstatten.

INDEXIERUNG DER KURSBEIHILFEN INS AUSLAND

Ab 1. Jänner 2019 richtet sich die Höhe der Kursbeihilfe nach den Lebenshaltungskosten des jeweiligen EU-Landes, in dem der Kurs absolviert wurde. Basis zur Berechnung ist der seitens der Bundesregierung verwendete Länderindex für die Familienbeihilfe NEU.